

Straßenausbaubeitragssatzung der Großen Kreisstadt Meißen

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) einschließlich der 1. Änderung vom 28.Januar.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch das Sächsische Verwaltungsmodernisierungsgesetz (SächsVwModG), Artikel 38, vom 5. Mai 2004, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen am 29. September 2004 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen.

Präambel

Die Stadt Meißen ist für die in ihrem Eigentum stehenden und sich auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die zugehörigen Anlagen im Zuge von Maßnahmen zur Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung verantwortlich. Ausbaumaßnahmen an diesen Anlagen im Sinne dieser Satzung sind nach den anerkannten Regeln der Technik wirtschaftlich und sparsam zu planen und auszuführen. Die Stadt hat dabei gemäß § 73 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Die Stadt wird rechtzeitig im Rahmen von öffentlichen Bekanntmachungen die erforderlichen und notwendigen Ausbaumaßnahmen bekannt geben. § 21 dieser Satzung ist hierbei besonders zu beachten. Der Ausbau einer Verkehrsanlage ist nur dann zulässig, wenn der mit der Ausbaumaßnahme verfolgte Zweck nicht auch in gleicher Weise durch eine Instandsetzungsmaßnahme erbracht werden kann.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Meißen erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen. Zu den Verkehrsanlagen gehören auch beschränkt-öffentliche Wege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Feld- und Waldwege. Gemeindeverbindungsstraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3a Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) sind von der Beitragserhebungspflicht nach Satz 1 ausgenommen.
- (2) Für die in der Baulast der Stadt stehenden Immissionsschutzanlagen kann die Stadt Beiträge auf Grund besonderer Satzung erheben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die dort bezeichneten Maßnahmen nur, wenn für sie nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. die Anschaffung von Verkehrsanlagen,
 2. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
 3. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen (z. B. Grundflächen) und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung und die vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
 - a) der Fahrbahn (einschl. der Bordsteine) sowie
 - b) der Radwege,
 - c) der Gehwege,
 - d) der Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - f) der unselbständigen Parkierungsflächen,
 - g) unselbständigen Grünflächen mit Bepflanzung und
 - h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen sowie jeder Aufwand für Gemeindeverbindungsstraßen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die nicht anrechenbaren Breiten (sog. Mehrbreitenaufwand),
- b) nicht auf den Anteil der Beitragspflichtigen (sog. Gemeindeanteil) und
- c) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 6 auf ihre Grundstücke, Erbbaurechte und anderen dinglichen baulichen Nutzungsrechte entfällt.

§ 5 Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

(1) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teilanlagen und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart mit Teilanlagen	anrechenbare Breiten als Obergrenzen in m		Anteil der Beitragspflichtigen in %
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	
1. <u>Anliegerstraßen und Beschränkt öffentliche Wege</u>			60
a) Fahrbahn (einschließlich Bordsteine u. Verkehrsinseln)	8,50	6,00	
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75	je 1,75	
c) Parkstreifen	je 5,00	je 5,00	
d) Gehweg	je 2,50	je 2,50	
e) Grünflächen	je 2,00	je 2,00	
f) Beleuchtung und Entwässerung			
2. <u>Haupterschließungsstraßen</u>			40
a) Fahrbahn (einschließlich Bordsteine u. Verkehrsinseln)	8,50	7,00	
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75	je 1,75	
c) Parkstreifen	je 5,00	je 5,00	
d) Gehwege	je 2,50	je 2,50	
e) Grünflächen	je 2,00	je 2,00	
f) Beleuchtung und Entwässerung			
3. <u>Hauptverkehrsstraßen</u>			20
a) Fahrbahn (einschließlich Bordsteine u. Verkehrsinseln)	8,50	7,00	
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75	je 1,75	
c) Parkstreifen	je 5,00	je 5,00	
d) Gehwege	je 2,50	je 2,50	
e) Grünflächen	je 2,00	je 2,00	
f) Beleuchtung und Entwässerung			

Wenn bei einer dem Anbau dienenden Verkehrsanlage Gehwege oder Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um je 1,50 m für fehlende Gehwege und um je 2,50 m für fehlende Parkstreifen, falls auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreien Fahrbahnbreiten nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

- (2) Absatz 1 gilt für geplante und ungeplante Gebiete. Die in Absatz 1 genannten anrechenbaren Breiten sind Obergrenzen; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.
- (3) Für Fußgänger geschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Plätze und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und die absetzbaren Anteile am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung geregelt. Entsprechendes gilt für sonstige Verkehrsanlagen, die von Absatz 1 nicht erfasst sind und in sonstigen Sonderfällen. Fußgängerstraßen sind Straßen und Wege, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist. Verkehrsberuhigte Bereiche sind Straßen und Wege, die als Mischfläche gestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern und von Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen.
- (4) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als
1. Anliegerstraßen und beschränkt öffentliche Wege:
Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
 2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die weder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr, sondern dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (innerörtlicher Verkehr) dienen;
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen (hauptsächlich Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
- (5) Bei einseitig anbaubaren Verkehrsanlagen sind die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 für Radwege, unselbständige Parkierungsflächen, unselbständige Grünflächen und Gehwege nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Drittel, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite (6 m) zu berücksichtigen.
- (6) Erschließt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten auf einer Seite ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und auf der anderen Seite ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größere Breite.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen (berücksichtigungsfähige Grundstücke), in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen dieser Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§ 8).

§ 7 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken,
 - a) im Bereich eines Bebauungsplanes, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - c) die teilweise in den unter Buchstabe a) und/oder b) beschriebenen Bereiche und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
 - d) die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
 2. bei nicht baulich oder gewerblich, sondern nur anderweitig, z. B. gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken, die gesamte Fläche oder in den Fällen der Nummer 1 die Teilflächen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht berücksichtigt worden sind.
- (2) Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2) i. S. d. § 6 Vorteile zuwachsen, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für die ausgebaute Verkehrsanlage nur mit 60 v. H. ihrer Grundstücksfläche nach Abs. 1 zu berücksichtigen, sofern eine der anderen das Grundstück erschließenden Anlagen bereits mit den programmgemäß fertig gestellten Teileinrichtungen ausgestattet ist, die durch die abzurechnende Maßnahme an der beitragsauslösenden Verkehrsanlage erstmals angelegt oder ausgebaut worden ist. Werden zwei ein Grundstück erschließende Verkehrsanlagen der gleichen Art gleichzeitig ausgebaut, ist die Grundstücksfläche dieses Grundstücks bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 bei jedem Abrechnungsgebiet mit 80 v. H. anzusetzen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf öffentliche Feld – und Waldwege.

§ 8 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke bzw. Grundstücksteile (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40m über der Geländeoberfläche hinausragt und mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m hat; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt. Im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO).

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- | | |
|---|-----|
| 1. in den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3
i. V. m. § 12 Abs. 2 | 0,5 |
| 2. in den Fällen des § 12 Abs. 3 | 1,0 |
| 3. bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit oder
bei fiktiver eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss
erhöht sich der Nutzungsfaktor um je | 0,5 |
- (3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6 erhöht sich um die Hälfte
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum oder großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hafengebiete,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannte Nutzung vorhanden oder zulässig ist und
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten
 - d) Gebieten, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt. Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet.
- (4) Bei baulich nicht nutzbaren Grundstücken oder Grundstücksteilen, die im Außenbereich liegen oder nach § 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt sind, (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) bemisst sich der Nutzungsfaktor nach den Vorteilen, die den Grundstücken oder Grundstücksteilflächen durch die Inanspruchnahmefähigkeiten der Verkehrsanlage vermittelt werden.
- (5) Der Nutzungsfaktor beträgt in den Fällen des Abs. 4
- | | |
|--|--------|
| 1. bei Wald oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| 2. bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| 3. bei gewerblicher Nutzung (z. B. Lagerplatz, Bodenabbau) | 1,0 |
- (6) Gelten für baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke bzw. Grundstücksteile (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgeblich.

§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte, höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl:
 - a) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsBO geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist;
 - b) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte Gebäudehöhe geteilt durch 3,5.
Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 11 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 12 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben den Geschossen nach §§ 9 bis 11 auch Untergeschosse in Tiefgaragen oder Parkdecks. Die §§ 9 bis 11 finden insoweit Anwendung.
- (2) Auf Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 und der Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind oder für Grundstücksteile, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder b) außer Betracht bleiben, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 12a Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, sind mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 zu berücksichtigen.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Abs. 1 anzuwenden.

§ 13 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken für die keine Bebauungsplanfestsetzung im Sinne der §§ 9 bis 12 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan keine den §§ 9 bis 12 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.
- (2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken der Grundstücksteile (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse; unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke, Stellplatzgrundstücke und Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauung gelten als eingeschossig bebaubar. § 12 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Gemischt genutzte Grundstücke sind in die einzelnen Bereiche entsprechend § 7 gegeneinander abzugrenzen.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne des § 8 Abs. 1 der SächsBO. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der SächsBO ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden jeweils auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschoszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5.

§ 14 Abschnitte von Verkehrsanlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Verkehrsanlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 5 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 15 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn (einschl. der Bordsteine),
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtung,
5. die Oberflächenentwässerung (einschl. Rinnen),
6. die unselbständigen Parkierungsflächen
7. die unselbständigen Grünflächen mit Bepflanzung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. § 14 bleibt unberührt.

§ 16 Vorauszahlung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Meißen eine Vorauszahlung auf die Beitragsschuld, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben. Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn derjenige, der die Vorauszahlung geleistet hat, nicht beitragspflichtig ist.

- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage.
(2) Im Falle der abschnittsweisen Erhebung des Straßenausbaubeitrages nach § 14 oder der Beitragserhebung für Teile einer Verkehrsanlage nach § 15 entstehen die Beitragspflichten mit der Fertigstellung des Abschnitts oder der Teile der Verkehrsanlage.
(3) Für Verkehrsanlagen, die nach dem 31. Dezember 2001 und vor Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt worden sind, entstehen die Beitragspflichten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Entsprechendes gilt in den Fällen des Absatzes 2.

§ 18 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
(2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für Fälle des Vorliegens sonstiger dinglicher baulicher Nutzungsrechte.

§ 19 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 20 Billigkeitsregelungen

Kann ein Beitragsschuldner auf Grund nachgewiesener mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft den Beitrag zum Fälligkeitstermin nicht oder nicht in voller Höhe zahlen, kann die Stadt Meißen im begründeten Einzelfall auf Antrag folgende Billigkeitsmaßnahmen zulassen:

- Stundung nach §3 Abs. 3 SächsKAG;
- Verrentung nach §22 Abs. 4 Satz 1 SächsKAG
- Grundschuldbestellung aufgrund eines Sicherungsvertrages
- teilweiser oder völliger Erlass im Ausnahmefall nach § 28 Abs. 2 SächsKAG i.V.m. §135 Abs. 5 BauGB

§ 21 Beteiligung der Beitragspflichtigen

Frühzeitig - in der Regel 6 Monate - vor Baubeginn werden die Beitragspflichtigen durch die Stadt nach § 11 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Ortsüblicher, angemessener Weise durch genaue umfassende Beschreibung und Vorstellung zum Straßenausbauvorhaben informiert. Über das Ergebnis dieser Information wird im zuständigen Bauausschuss berichtet. Abschließend entscheidet je nach Zuständigkeit der Stadtrat bzw. der Bauausschuss über Art und Umfang des Straßenausbauvorhabens nach Maßgabe dieser Satzung. In den übrigen Fällen gilt § 30 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG).

§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 27.11.2003, veröffentlicht am 12.12.2003 im Meißner Amtsblatt Nr. 12/2003 außer Kraft.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO oder auf Grund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meißen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, die Anzeigepflicht oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

Meißen, den 10.07.2006

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Siegel